

Merkblatt

für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes Kategorie II im Stadtgebiet von Coswig

- Ø Der Antrag (ausschließlich für private Anlässe) ist **vier Wochen** vor dem geplanten Termin im Fachbereich Ordnungswesen einzureichen.
- Ø Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachstehender Auflistung:

1. bis 22.00 Uhr für max. 10 min.	30,00 €
2. an Sonn- und Feiertagen, oder in Landschaftsschutzgebieten	60,00 €
3. nach 22.00 Uhr für max. 10 min.	90,00 €
4. mit einer Dauer von mehr als 10 min. bis 22.00 Uhr	150,00 €
- Ø Die Zustimmung der Grundstückseigentümer auf dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist zwingend erforderlich.
- Ø Befindet sich der Abbrennort weniger als 50 m von der eigenen Grundstücksgrenze entfernt, ist die Zustimmung der umliegenden Grundstückseigentümer einzuholen (siehe Antragsformular).
- Ø Dem Antragsformular ist ein Lageplan mit eingezeichnetem Abbrennplatz beizufügen.
- Ø Auf Straßen, Plätzen und Gehwegen im öffentlichen Verkehrsraum ist das Abbrennen des Feuerwerkes verboten.
- Ø Sie haben sich am Abbrenntag über die Waldbrandwarnstufe zu informieren. Ab einer Waldbrandwarnstufe III oder IV ist das Abbrennen des Feuerwerkes verboten.
- Ø Weitere Informationen erhalten Sie im Fachbereich Ordnungswesen Raum 047 oder telefonisch unter 03523-66326.